

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 244/2017  
betreffend Beidseitige Anwendung des GSG**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 17. Dezember 2018,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 244/2017 von Michael Biber wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. Dezember 2018

Im Namen der Kommission

Der Präsident:      Der Sekretär:  
Jörg Kündig      Daniel Bitterli

---

\* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig, Gossau (Präsident); Bruno Amacker, Küsnacht; Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Rico Brazerol, Horgen; Peter Häni, Bauma; Daniel Heierli, Zürich; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Simon Schlauri, Zürich; Rafael Steiner, Winterthur; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretär: Daniel Bitterli

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Die parlamentarische Initiative von Michael Biber und Mitunterzeichnenden, KR-Nr. 244/2017 betreffend Beidseitige Anwendung des GSG wurde am 11. September 2017 eingereicht und am 28. Mai 2018 im Kantonsrat behandelt, wobei sie mit 110 Stimmen vorläufig unterstützt wurde.

Am 4. Juni 2018 wurde die parlamentarische Initiative der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zur Beratung zugewiesen. In der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2018 hat die Kommission die parlamentarische Initiative einstimmig abgelehnt.

### **2. Die parlamentarische Initiative**

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass das Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 (GSG, LS 351) folgendermassen angepasst wird:

§ 3

<sup>1</sup> [unverändert]

<sup>2</sup> Die Polizei kann

a. [unverändert]

b. [unverändert]

c. [unverändert]

d. der gefährdeten Person verbieten, mit der gefährdenden und dieser nahestehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

<sup>3</sup> [unverändert]

<sup>4</sup> Abs. 3 ist bei Kontaktverboten, welche die gefährdeten Personen betreffen, analog anzuwenden.

### **3. Bericht an den Regierungsrat vom 8. November 2018**

#### *Beratungsergebnis*

Anlässlich ihrer Sitzung vom 8. November 2018 hat die Kommission vorbehältlich der Schlussabstimmung die parlamentarische Initiative einstimmig abgelehnt.

Das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind. Um ein leichtfertiges oder gar missbräuchliches Einleiten eines GSG-Verfahrens zu verhindern, sollte die Polizei aus Sicht der Initianten nicht nur gefährdenden, sondern situativ auch gefährdeten Personen ein Kontaktverbot auferlegen können.

Im Lauf der Beratung der parlamentarischen Initiative in der Kommission konnten der Leiter der Dienststelle Gewaltschutz und die Vertreter der Sicherheitsdirektion schlüssig darlegen, dass die Zahl der Fälle, wo eine gefährdete Person die gefährdende Person zu kontaktieren versucht hat, derart klein ist, dass eine solche gesetzliche Regelung keinen Sinn ergibt. Zudem konnte auch dargelegt werden, dass die Seite, welche diese Bestimmung anwenden müssten, nämlich die Polizei, die Regelung entschieden ablehnt. Überdies würde mit einer solchen Regelung ein Grundsatz des Gewaltschutzgesetzes verletzt, indem nämlich dem Opfer eine Massnahme auferlegt wird. Dies würde im direkten Widerspruch zum Zweck des Gesetzes stehen. Die Kommission ist daher einstimmig zum Schluss gekommen, dass sie die parlamentarische Initiative nicht unterstützen will. Im Rahmen der Beratung stellte sich auch die Frage nach der Anhörung weiterer Interessengruppen. Das sich abzeichnende deutliche Ergebnis liess die Kommission jedoch bewusst darauf verzichten.

#### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. November 2018 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 244/2017 betreffend Beidseitige Anwendung des GSG im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Wir schliessen uns den Überlegungen und dem Entscheid Ihrer Kommission an und unterstützen Ihren vorgesehenen Antrag an den Kantonsrat, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 244/2017 abzulehnen. Die bisherige Regelung, wonach die Polizei bei Fällen von häuslicher Gewalt zum Schutz des Opfers lediglich der gefährdenden Person ein Kontaktverbot auferlegen kann, hat sich in der Praxis bewährt.

## **5. Antrag der Kommission**

An der Sitzung vom 17. Dezember 2018 hat die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Durch die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates und die Feststellung, dass sich die bisherige Regelung in der Praxis bewährt hat, sah sich die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit in ihrem vorbehaltenen Beschluss bekräftigt.

Die Zahl der Fälle, in denen eine gefährdete Person die gefährdende Person zu kontaktieren versucht hat, ist derart klein, dass die von der parlamentarischen Initiative geforderte Regelung nicht sinnvoll erscheint. Zudem lehnen die Personen, welche diese Bestimmung anwenden müssten, nämlich die Polizei, die Regelung entschieden ab. Letztendlich würde mit einer solchen Regelung ein Grundsatz des Gewaltschutzgesetzes verletzt, indem nämlich dem Opfer eine Massnahme auferlegt wird. Dies würde im direkten Widerspruch zum Zweck des Gesetzes stehen. Aus diesen Gründen beantragt die vorberatende Kommission dem Kantonsrat einstimmig, die parlamentarische Initiative abzulehnen.